

1. Änderungssatzung zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Aufgrund § 147 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) und der § 23 Abs. 1 bis 2a des SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2017 (Art. 11 G vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) zur Umsetzung des § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes vom 02.09.2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 29.11.2016 i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.10.2014, hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 02.07.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege wird um folgenden Punkt ergänzt:

4. Im Zuge der zweiten Stufe zur Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetzes im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2020 maximal 250 Euro pro Monat. Entsprechend der tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 3 Anlage zur Satzung außer Kraft.

Homburg, den 02.07.2020

Dr. Theophil Gallo

Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Form Vorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes – KSVG - oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Landrat des Saarpfalz-Kreises dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.